



Ihr Zeichen  
Voss segn  
Vostro segno

In der Antwort anzugeben 9618  
D'inditgar en la risposta  
Ripeterlo nella risposta

An die  
Vernehmlassungsadressaten  
gemäss Verzeichnis

Chur, 25. Mai 2010

**Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Aufhebung der Beschränkung des Selbstdispensationsrechtes der Ärzte)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Entwurf für eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zur Vernehmlassung.

Der Kanton Graubünden hat im Rahmen des Gesundheitsgesetzes von 2. Dezember 1984 eine Beschränkung der Selbstdispensation der Ärzte (Abgabe von Heilmitteln) eingeführt. Danach dürfen Ärzte nur eine Privatapotheke führen, wenn die Praxis in einer Ortschaft ausgeübt wird, wo keine öffentliche Apotheke besteht, welche die dauernde Versorgung der Bevölkerung sicherstellt. Ärzte ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sind lediglich berechtigt, Arzneimittel während der Konsultation anzuwenden sowie nach der Konsultation pro Diagnose die kleinste Originalpackung eines Arzneimittels abzugeben.

Die vom Departement vorgenommene Beurteilung hat ergeben, dass die mit der Einführung der Beschränkung des Selbstdispensationsrechtes der Ärzte im Jahre 1984 verfolgten Ziele (Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln Tag und Nacht, Schaffung der wirtschaftlichen Grundlage für die Weiterführung bestehender sowie die Eröffnung neuer Apotheken) nicht erreicht wurden. So wurden entgegen der Erwartungen abseits der Zentren nur wenige Apotheken neu eröffnet. Die Bevölkerung ist damit weiterhin in weiten Teilen des Kantons für die Versorgung mit Medikamenten auf die dort praktizierenden Ärzte und Ärztinnen angewiesen.

Die Beschränkung des Selbstdispensationsrechtes der Ärzte im Kanton führt dazu, dass der Kanton gegenüber den anderen Ostschweizer Kantonen für die Eröffnung neuer oder die Übernahme bestehender Arztpraxen unattraktiv ist. Damit zeichnet sich für den Kanton Graubünden zunehmend ein Mangel an Grundversorgerärzten ab.

Um dem sich abzeichnenden Mangel an Grundversorgerärzten entgegenzuwirken, soll das im Jahr 1984 eingeführte System der eingeschränkten Selbstdispensation im Kanton wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung der Beschränkung der Selbstdispensation der Ärzte soll den Kanton für frei praktizierende Ärzte attraktiver machen und damit einen Beitrag zur Sicherstellung der zukünftigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung des Kantons leisten.

Im Gegenzug sind die Apotheken in Ortschaften ohne selbstdispensierende Ärzte von der Pflicht, zur Sicherstellung der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung rund um die Uhr einen kontinuierlichen Notfalldienst aufrechtzuerhalten, zu entbinden.

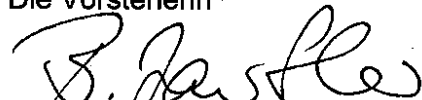
Die gesetzlichen Bestimmungen zur Beschränkung der Selbstdispensation der Ärzte und zum Notfalldienst der Apotheken finden sich im Gesundheitsgesetz. Zur Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen ist entsprechend dieses Gesetz einer Teilrevision zu unterziehen.

Wir laden Sie ein, sich zum vorliegenden Revisionsentwurf zu äussern. Ihre Stellungnahme wollen Sie uns bitte bis spätestens am **31. August 2010** einreichen. Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der Homepage des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit ([www.djsg.gr.ch](http://www.djsg.gr.ch)) heruntergeladen werden. Um uns die Auswertung zu erleichtern, sind wir dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme per E-Mail ([djsg.sekretariat@djsg.gr.ch](mailto:djsg.sekretariat@djsg.gr.ch)) übermitteln. Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,  
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Die Vorsteherin



lic. iur. Barbara Janom Steiner  
Regierungsrätin

**Beilage:**

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten